



**Kleine Anfrage von Christian Hegglin
betreffend Benutzungsfreundlichkeit und Transparenz des kantonalen Handelsregisters
(Vorlage Nr. 3926.1 - 18162)**

Antwort des Regierungsrats
vom 27. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Mai 2025 reichte Christian Hegglin eine Kleine Anfrage betreffend Benutzungsfreundlichkeit und Transparenz des kantonalen Handelsregisters ein. Der Regierungsrat beantwortet die zwei Fragenbereiche wie folgt:

1. Aus welchen Gründen ist die Einsicht in zu einem unbeglaubigten Handelsregistereintrag gehörenden Akten nur gegen eine Gebühr möglich? Auf welche Bestimmung im Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1) stützt sich diese Gebühr?

Die Gebühren der Handelsregisterbehörden stützen sich auf die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 6. März 2020 (GebV-HReg; SR 221.411.1). Gemäss Art. 1 GebV-HReg hat eine Gebühr zu bezahlen, wer von der Handelsregisterbehörde eine Dienstleistung beansprucht. Nur unter den Voraussetzungen von Art. 2 GebV-HReg darf auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

2. Aus welchen Gründen ist die Einsicht in genannte Akten nur am Schalter oder schriftlich möglich? Gedenkt der Kanton Zug eine ähnlich benutzerfreundliche Lösung wie der Kanton Zürich einzuführen? Wenn ja: bis wann? Wenn nein: warum nicht? Wenn nein: Würde das zentralen Elementen der Digitalstrategie widersprechen?

Gemäss Art. 936 Abs. 2 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) sind die Einträge, Statuten und Stiftungsurkunden im Internet gebührenfrei zugänglich zu machen. Weitere Belege sowie die Anmeldungen sind beim jeweiligen Handelsregisteramt einsehbar oder können von diesem auf Anfrage über das Internet zugänglich gemacht werden.

Gestützt auf diese Bestimmung können beim Handelsregisteramt Zug die Statuten und Stiftungsurkunden gebührenfrei über das Internet abgerufen werden.

Die Einsicht in die Anmeldungen und die weiteren öffentlichen Belege ist auf drei Arten möglich:

- a) Am Schalter des Handelsregisteramts, wo an zwei im Schalterbereich zur Verfügung stehenden PC die Belege digital eingesehen werden können;
- b) durch Bestellung der Anmeldungen und Belege per E-Mail;
- c) durch Bestellung via Webshop über die Webseite des Handelsregisteramts Zug.

Bei sämtlichen Handelsregisterbehörden der Schweiz werden – wie in der Vergangenheit – weiterhin nahezu alle Geschäfte auf Papier eingereicht. Das Handelsregisteramt Zug digitalisiert alle diese Belege. Damit diese digitalen Belege nach dem Trägerwechsel die rechtlich massgeblichen Belege sind, müssen diese elektronisch beglaubigt werden. Zusätzlich muss via das Urkundspersonenregister (UPReg) verifiziert werden, dass die beglaubigende Person des Handelsregisteramts dazu berechtigt ist. Sind die digitalen Belege nicht entsprechend beglaubigt, ist weiterhin der Beleg auf Papier der massgebliche Beleg. Rechtskonforme digitale Belege sind beim Handelsregisteramt Zug für Eintragungen ab dem Jahr 2014 verfügbar, weshalb ein digitaler Prozess ausschliesslich für Belege ab dem Jahr 2014 möglich wäre. Um alle digital

vorhandenen, aber noch nicht beglaubigten, Belege zu beglaubigen, würde es mit zwei bis drei Mitarbeitenden grob geschätzt zwei Jahre dauern.

Derzeit bieten die in der kleinen Anfrage erwähnte Dienstleistung einzig die Handelsregisterbehörden der Kantone Zürich und Basel-Stadt an. 26 von 28 Handelsregisterbehörden bieten somit keine entsprechende Lösung an. Sie müsste durch die Lieferantin der Fachanwendung des Handelsregisteramts (DV Bern AG) und die Lieferantin der Archivlösung (adeon ag) umgesetzt werden.

Bereits Ende 2023 wurde die entsprechende Einführung geprüft. Dabei wurde festgehalten, dass die bestehenden Lösungen der Kantone Zürich und Basel-Stadt auf einem veralteten Lösungsansatz beruhen, welcher für neue Lösungen nicht mehr verwendet werden kann. Weiter müsste für die Konzeption, die Umsetzung und die Berechnung der Kosten berücksichtigt werden, dass die Systemarchitektur in allen Kantonen bzw. bei allen Handelsregisterämtern unterschiedlich ist, weshalb keine generellen Aussagen zu einer allfälligen Lösung möglich sind. Jedes Handelsregisteramt müsste einzeln betrachtet werden. Daraus ergibt sich, dass die Lösung des Kantons Zürich oder von Basel-Stadt nicht übernommen werden kann, sondern es müsste eine eigenständige, neue Lösung entwickelt werden.

Mit den digitalen Möglichkeiten der Bestellung der Belege (via E-Mail und Webshop) sowie der digitalen Zustellung (via E-Mail) der Belege sieht der Regierungsrat aktuell keinen Widerspruch zur Digitalstrategie, auch wenn die Belege des Handelsregisteramts nicht unmittelbar über das Internet abrufbar sind.

Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 2025